

## **Satzung**

### **über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 65 für ein Gebiet südlich der Ortslage Cashagen**

**– Flurstücke 1/12; 6/1; 9/2; 10; 11/1; 12/1 und 13/1 der Flur 3, Gemarkung Cashagen –**

Aufgrund der §§ 14 ff des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. S. 72), hat die Gemeindevertretung Ahrensböök hat am 03.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Zu sichernde Planung**

Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat beschlossen, für das Gebiet südlich der Ortslage Cashagen den Bebauungsplan Nr. 65 aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 genannte Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

1. Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die nachfolgend benannten Flurstücke: 1/12; 6/1; 9/2; 10; 11/1; 12/1 und 13/1 der Flur 3, Gemarkung Cashagen
2. Der räumliche Geltungsbereich ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65 identisch und im dem als Anlage 1 beiliegenden Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

#### **§ 3**

##### **Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
  - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, können von Absatz 1 Ausnahmen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte

begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 65 für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach Ihrem Inkrafttreten.



Ahrenshoop, den 21.07.2014

Andreas Zimmermann  
Bürgermeister

Ausgefertigt am

21.07.2014

Veröffentlicht in den Lübecker Nachrichten – Regionalteil Süd am

25.07.2014

In Kraft getreten am

26.07.2014

Anlage 1



Maßstab  
1:10.000

Geltungsbereich der Veränderungssperre  
für das Gebiet südlich der Ortslage Cashagen  
– Flurstücke 1/12; 6/1; 9/2; 10; 11/1; 12/1 und 13/1 der Flur 3 –